BESCHLUSSVORLAGE	Vorlagen Nr: 20/1002/2020 Verantwortung: Müller, Simon
Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation der Abwassergebühren getrennt für die Jahre 2021 und 2022 in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die Kalkulation der Grundgebühren sowie die Neufassung der Abwassersatzung	

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	18.11.2020	öffentlich	Entscheidung

<u>Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:</u>

Der Gemeinderat:

I.

- macht sich die vorliegenden Gebührenkalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den jeweils einjährigen <u>Kalkulationszeitraum:</u>

  2021 (Anlage I bis IV der Gebührenkalkulation)

  und

  2022 (Anlage V bis VIII der Gebührenkalkulation)

  zu eigen und beschließt diese.

- beschließt die Kalkulation einschließlich der Verteilerschlüssel (Anlage IX der Gebührenkalkulation) sowie die vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen. Insbesondere trifft er folgende Festlegungen:

a) der kalkulatorischen Zinssatz wird weiterhin bei 3 % belassen.

b) die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.

c) als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr wird eine Menge von 783.000 m³ festgesetzt.

d) für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von 1.134.500 m² festgesetzt.

e) die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile in Höhe der im Verteilerschlüssel (Anlage IX der Gebührenkalkulation) aufgeführten Prozentsätze wird beschlossen.

f) die festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, jeweils im Verteilerschlüssel der Kalkulationen aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Aufwendungen und Erträge auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung werden beschlossen.

g) der Ausgleich der Summe der Kostenüberdeckungen aus den vorangegangenen Haushaltsjahren (Bemessungszeitraum) 2017 und 2018 i.H.v. 288.055,90 wird mit einem

Betrag von 125.662,29 € in die Gebührenkalkulation 2021 sowie mit einem Betrag von 162.393,61 € in die Gebührenkalkulation 2022 einbezogen. (Gemäß Anlage X der Gebührenkalkulation).

II.

a) für das Haushaltsjahr 2021 werden folgende Gebührensätze mit Verrechnung (Ausgleich) der Kostenüber- und Unterdeckungen aus den vorangegangenen Haushaltsjahren festgesetzt:

Schmutzwassergebühr: 1,65 €/m³ - Minderung um 0,26 €/m³
Niederschlagswassergebühr: 0,54 €/m² - Minderung um 0,12 €/m²

b) die voraussichtlich entstehende Kostenüber-/bzw. Unterdeckungen bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Bemessungszeitraum 2021 werden in den Folgejahren ausgeglichen.

III.

a) für das Haushaltsjahr 2022 werden folgende Gebührensätze mit Verrechnung (Ausgleich) der Kostenüber- und Unterdeckungen aus den vorangegangenen Haushaltsjahren festgesetzt:

Schmutzwassergebühr: 1,65 €/m³ - Minderung um 0,26 €/m³
Niederschlagswassergebühr: 0,54 €/m² - Minderung um 0,12 €/m²

b) die voraussichtlich entstehende Kostenüber-/bzw. Unterdeckungen bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Bemessungszeitraum 2022 werden in den Folgejahren ausgeglichen.

IV.

a) die Grundgebühren werden für die Jahre 2021 und 2022 unverändert wie nachfolgend festgelegt:

Dauerdurchfluss (Q_3)	Überlastdurchfluss (Q_4)	Nenndurchfluss (Qn)	Maximaldurchfluss (Qmax)	Grundgebühr €/Monat
2,5 und 4	3,125 und 5	1,5 und 2,5	3 und 5	2,00
6,3 und 10	7,875 und 12,5	3,5 / 5 und 6	7 / 10 und 12	2,50
16	20	10	20	4,00
25 und 40	31,25 und 50	15 und 25	30 und 50	5,50
63	78,75	40	80	20,00
100	125,5	60	100 und 150	30,00

V.

die Neufassung der Abwassersatzung der Gemeinde Karlsbad wird beschlossen.

VI.

die Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2019 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja ☒ (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein ☐ (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
	Gebührenaufkommen im Bereich Schmutzwasser- und Niederschlagswasser von insgesamt 2.022.580 € p.a.		

Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)
Kostenträger: 538001 Abwasserbeseitigung
Kostenstelle: 7000000000 Abwasserbeseitigung

Agenda	nein ☒ ja ☐	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☒ ja ☐	Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Die Kalkulation der Abwassergebühren getrennt für die Jahre 2021 und 2022 in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wurde wie auch schon die Kalkulation 2019/20, wieder durch das Büro Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH aus Tübingen durchgeführt.

Ermessen des Gemeinderat:

Nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) dürfen die Gebühren höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz).

Bei der Abwasserentsorgung handelt es sich gem. § 46 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) um eine so genannte Pflichtaufgabe der Gemeinden. § 102 Abs. 4 Nrn 1 bis 3 der GemO für Baden-Württemberg regelt explizit, dass Unternehmen zu deren Betrieb die Gemeinde verpflichtet ist, keine wirtschaftlichen Unternehmen sind.

Somit handelt es sich bei der Abwasserbeseitigung ausweislich des § 102 Abs. 4 Nrn 1 bis 3 der GemO im Gegensatz zur Wasserversorgung um kein wirtschaftliches Unternehmen.

Folglich greift hier die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG (Kommunalabgabengesetz), wonach Kostenüberdeckungen ausgleichspflichtig sind und innerhalb der Ausgleichsfrist den Gebührenzahlern wieder gutgebracht werden müssen. Für ausgleichsfähige Kostenunterdeckungen besteht zwar die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht des nachträglichen Ausgleichs.

Ob eine Kostenunterdeckung ausgeglichen und wie der Ausgleich einer Kostenüber- oder Kostenunterdeckung herbeigeführt wird, steht im Ermessen des Gemeinderats. Ein wirksamer Ausgleich erfordert daher stets einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG erlaubt jedoch nur den Ausgleich von Kostenunterdeckungen, die sich erst am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, nicht aber von Kostenunterdeckungen, welche die Gemeinde bereits bei der Gebührenfestsetzung bewusst in Kauf genommen hat.

Die Höhe des Gebührensatzes muss der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen.
Ein Beurteilungsermessen ist dem Gemeinderat überall dort eingeräumt, wo die Kosten nicht rein rechnerisch, sondern nur über Schätzungen, Prognosen oder finanzpolitische Bewertungen (Kalkulatorischer Zinssatz, Abschreibungssätze, Verbrauchsprognosen) ermittelt werden können.

Für die Kalkulationen 2021 und 2022 der Gemeinde Karlsbad wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- *Planansätze*
  Planansätze 2021 – 2022 für die laufenden Erträge und Aufwendungen der Gemeinde und der Abwasserverbände

- *Anlagenachweis/Abschreibungen*
  Höhe der Restbuchwerte des Investitionsvermögens sowie die Abschreibungen als auch der Beiträge, Zuweisungen/Ersätze sowie die Auflösungen lt. Anlagenachweis Stand 31.12.2019 der Gemeinde und des jeweils letzten Jahresabschlusses der Abwasserverbände. Diese Werte wurden dann zusammen mit den Zugängen des Investitionsprogramms für die Kalkulationsjahre 2021 und 2022 fiktiv fortgeschrieben.

- *Schmutzwassermenge*
  Festlegung für Kalkulation: 783.000 m³ auf Basis der Durchschnittswerte 2015-2019

- *Gebührenrelevante Fläche*
  Festlegung für Kalkulation: 1.134.500 m² auf Basis der Durchschnittswerte 2015-2019

- *Verzinsung*
  Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3,0 % festgelegt. Bis zum 31.12.2016 betrug die kalkulatorische Verzinsung 4,0 %. Ab dem 01.01.2017 beträgt die kalkulatorische Verzinsung 3,0 %. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes wurden der durchschnittliche Eigenkapitalzinssatz, der durchschnittliche Fremdkapitalzins abgeleitet aus den für die Finanzierung des Anlagevermögens in Anspruch genommenen Krediten) und eine Zinsprognose berücksichtigt.

- *Verteilung der Betriebskosten der Kanalisation anhand der Kanallänge*
  Mischwasser 73,09 %, Schmutzwasser 8,17%, Regenwasser 18,74%

- *Verteilung der Betriebskosten von Kanälen, Regenbecken/Hebewerken und Retentionsbodenfilter erfolgt anhand einer Auswertung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der Jahre 2010-2019*
  Kanal 90%, RÜB/Speicher/HW 3 %, Bodenfilter 7 %

- *Anhand der Kombination dieser Verhältnisse werden die Betriebskosten aufgeteilt, die alle Einrichtungen (Kanäle, Regenbecken/Hebewerke und Retentionsfilter) betreffen. Der Anteil der Kanäle wird über die Kanallängen (s.o.) verteilt.*
  MW-Kanal 65,78%, SW-Kanal 7,35%, RW-Kanal 16,86%, RÜB/Speicher/HW 3%, Bodenfilter 7 %

Entwicklung Abwassergebühr/Niederschlagswassergebühr:

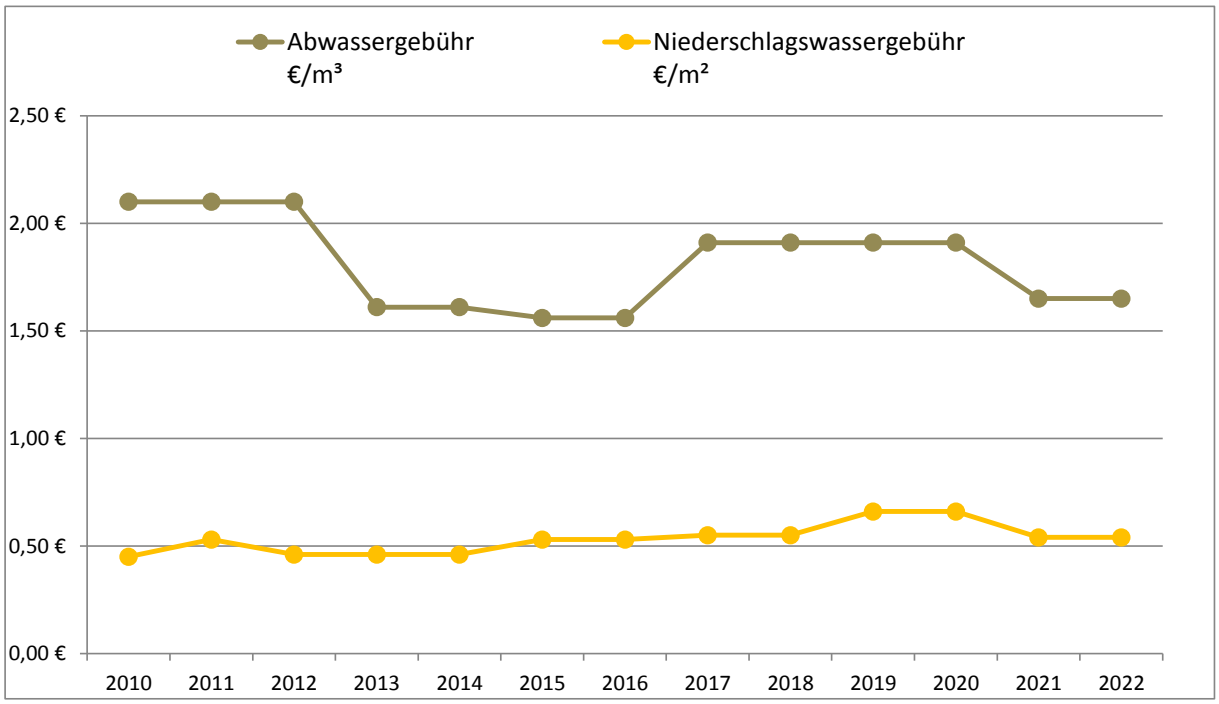

Herr Franz vom Büro Heyder + Partner wird am Sitzungsabend einen Sachvortrag halten und für Fragen zur Gebührenkalkulation zur Verfügung stehen.

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Gebührenkalkulation Abwasser für die Jahre 2021 und 2022 (Büro Heyder+Partner)
- Nachkalkulation Abwasser für das Jahr 2019 (Büro Heyder+Partner)
- Neufassung der Abwassersatzung zum 01.01.2021 (Änderungen rot)